

RS Vwgh 1993/3/22 92/13/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §13 Abs1 idF 1990/357 ;

BAO §83;

BAO §86a;

TelekopieV 1991;

Rechtssatz

Der Ausweis einer Vollmacht im Wege einer automationsunterstützten Datenübertragung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Daraus folgt, daß eine Vollmacht insbesondere mittels Telekopierers (Telefaxgerätes) der Behörde gegenüber nicht rechtswirksam erbracht werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992130151.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at